



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG
FACHBEREICH
RECHTSWISSENSCHAFT

ART. 17 DSM-RL UND DIE ZUKUNFT DER PLATTFORMEN

Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge)

GRUR-Jahrestagung 2019





Die Zerstörung der CDU.

15.954.644 Aufrufe • Am 18.05.2019 veröffentlicht

👍 1,2 MIO. 💬 58.000 ➦ TEILEN ≡+ SPEICHERN ⋮

These 1

Art. 17 DSM-RL basiert auf der Prämisse, dass Urheber- und Leistungsschutzrechte auch im Internet ihre Gültigkeit besitzen. Unter dem Deckmantel „freie Netzkultur“ darf die Durchsetzung geltenden Urheberrechts jenseits unionsrechtlich anerkannter Schrankenbestimmungen nicht ausgebremst werden.

These 2

Das Unionsrecht gibt den äußeren Rahmen der Plattformhaftung verbindlich vor. Der nationale Gesetzgeber ist nicht nur an die Kernaussagen des Art. 17 DSM-RL gebunden, sondern auch an den abschließenden unionsrechtlichen Schrankenkatalog. Für nationale Alleingänge, z. B. zur „Vermeidung von Uploadfiltern“, ist kein Raum.

These 3

Die Haftung von Plattformen zieht keine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung nach sich. Rechtliche „Entscheidungen“ werden alltäglich von Privaten getroffen, während entscheidend ist, dass staatliche Gerichte das letzte Wort haben.

These 4

Während das Urheberrecht auch im Internet durchgesetzt werden muss, besteht für Plattformen die Schwierigkeit, Rechtsverletzungen als solche zu identifizieren („Prognoserisiko“). Art. 17 DSM-RL vermittelt ausgewogen zwischen der Durchsetzung des Urheberrechts im Internet und Plattform- sowie Nutzerinteressen.

Kernaussagen Art. 17 DSM-RL

- (1) Täterhaftung
- (2) Haftungsbegrenzung („Verkehrspflichten“)
- (3) Nutzerrechte

These 5

Mit Art. 17 DSM-RL betritt das Urheberrecht kein Neuland. Die Bausteine für die zukünftige Plattformhaftung sind weitgehend bekannt. Sowohl der nationale Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung können auf einen breiten Erfahrungsschatz zurückgreifen.

These 6

Weder Plattformbetreiber noch Rechteinhaber unterliegen einem Kontrahierungszwang. Das Verteilungsproblem zwischen Rechteinhabern und Plattformbetreibern bleibt auch in Art. 17 DSM-RL bestehen. Der Wert kreativer Inhalte entzieht sich staatlicher Festlegung.

These 7

Bei der Auslegung von Art. 17 Abs. 4 lit. a DSM-RL entscheidet sich, ob sich die Neuregelung der Plattformverantwortlichkeit mehr oder weniger an den bisherigen Grundsätzen der Intermediärhaftung orientiert oder Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten wie traditionelle Musik- oder Filmverwerter ex ante eine vollständige Rechteklärung durchführen müssen.



Pflegerkräfte: Jetzt Mitglied werden!

Helene Fischer - Atemlos durch die Nacht

58.100.658 Aufrufe · Am 21.01.2014 veröffentlicht

173.000 24.000 TEILEN SPEICHERN ...



Mittelbare Verantwortlichkeit im UWG

Mittelbare Verantwortlichkeit im UWG

106 Aufrufe

7 0 TEILEN SPEICHERN ...

I Institut für Recht und Technik
 Am 22.01.2019 veröffentlicht

ABONNIEREN 11



Tagesroutine meiner KATZEN | Frollein Tee

25.673 Aufrufe

563 21 TEILEN SPEICHERN ...

Frollein Tee
 Am 11.05.2016 veröffentlicht

ABONNIEREN 8800



Die Zerstörung der CDU.

15.954.644 Aufrufe · Am 18.05.2019 veröffentlicht

1,2 MIO. 58.000 TEILEN SPEICHERN ...

These 8

Wirtschaftlich relevante Werke werden über Art. 17 Abs. 4 lit. b und c DSM-RL i.V.m. Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 DSM-RL reguliert. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Rechteinhaber den Diensteanbietern einschlägige und notwendige Informationen zur Identifikation publikumswirksamer Musik oder Filme bereitstellen.

These 9

Eine besondere Herausforderung begründet der Umgang mit nicht professionell vermarkteten Werken (Amateurvideos etc.). Bietet der Plattformbetreiber dem Rechteinhaber eine angemessene Beteiligung an den für das konkrete Werk erzielten Werbeeinnahmen an („Monetarisierung“), sollte dies den Anforderungen des Art. 17 Abs. 4 lit. a DSM-RL genügen.

These 10

Um die Marktmacht großer Plattformen nicht weiter zu verfestigen und Wettbewerb zu ermöglichen, sollten unbeschadet des „Start-Up-Privilegs“ weniger leistungsstarke Plattformen im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes weniger strengen Pflichten gemäß Art. 17 Abs. 4 DSM-RL unterliegen.

These II

Die Schrankenbestimmungen aus Art. 17 Abs. 7 UAbs. 2 DSM-RL sind als subjektive Nutzerrechte ausgestaltet. Es besteht ein Anspruch auf Schrankenausübung, der vom nationalen Gesetzgeber nach Vorbild des § 95b UrhG kodifiziert werden sollte.

These 12

Schranken können nicht nur ex post über das Beschwerdeverfahren (Art. 17 Abs. 9 DSM-RL) abgesichert werden, sondern bereits durch präventive Maßnahmen ex ante (Art. 17 Abs. 7 UAbs. 2 DSM-RL).

These 13

*Art. 17 DSM-RL eröffnet sowohl vermeintlichen
Rechteinhabern als auch Nutzern
Missbrauchsmöglichkeiten. Der nationale
Gesetzgeber hat Spielräume, derartiges Verhalten zu
sanktionieren.*

These 14

Die urheberrechtliche Haftung der Nutzer bleibt durch Art. 17 DSM-RL weitgehend unberührt. Es besteht kein Vorrangverhältnis der Plattformhaftung. Allerdings deckt eine Lizenz der Plattform gemäß Art. 17 Abs. 2 DSM-RL nicht-kommerzielles Nutzerverhalten ab.

These 15

Obwohl Fragen der Intermediärhaftung wertungsmäßig als Problem der Rechtsdurchsetzung zu verstehen sind, sollte der nationale Gesetzgeber im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 3 InfoSoc-RL Art. 17 DSM-RL weitgehend im materiellen Recht im engeren Sinne umsetzen.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

